

Satzung des Vereins Tai-Kien Boxen Dojo Aachen e.V.

§1 Allgemeine Bestimmungen

Der Verein führt den Namen: Tai-Kien Boxen Dojo Aachen e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Aachen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeiten

1. Der Verein Tai-Kien Boxen Dojo Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein Tai-Kien Boxen Dojo Aachen ist selbstlos tätig.
3. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins Tai-Kien Boxen Dojo Aachen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Tai-Kien Boxen Dojo Aachen fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein Tai-Kien Boxen Dojo Aachen ist parteipolitisch neutral.
7. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.

§ 3 Aufgaben

4. Die Aufgaben des Tai-Kien Boxen Dojo Aachen erstrecken sich auf die Unterrichtung und Förderung folgender Sportarten:
 - a) Kampfsport (Tai-Kien Boxen, Muay-Thai Boxen, Boxen etc.)
 - b) Breitensport,

Dabei ist es nicht nur Ziel, die Sportarten als reine Leibesübungen zu vermitteln, sondern durch Erziehung und Bildung soll die Philosophie einzelner Kampfsportarten, der bewußte Umgang mit denselben und sportmedizinische und psychologische Aspekte gelehrt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechtsgrundlage des Tai-Kien Boxen Dojo Aachens sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
2. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
3. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom "geschäftsführenden Vorstand" mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Tai-Kien Boxen Dojo Aachen kann jeder werden.
2. Ein Aufnahmegespräch besteht nicht, und die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Der Eintritt hat schriftlich zu erfolgen durch einen Aufnahmeantrag.
5. Der Antrag ist an den "geschäftsführenden Vorstand" zu richten, der darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt hat schriftlich an den "geschäftsführenden Vorstand" zu erfolgen und ist zum Quartalsende möglich.
3. Sonderregelungen sind durch den "geschäftsführenden Vorstand" möglich.

§ 7 Ausschluß der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft kann durch den Ausschluß enden.
2. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei einem wichtigen Grund zulässig.
3. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß (oder eine Bestrafung) entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluß (oder die Bestrafung) eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
7. Der Ausschluß (oder die Bestrafung) soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden.

§ 8 Streichung oder Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied nach sechs Monaten mit dem Beitrag im Rückstand ist und dieser Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet wird. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet sein.
3. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 9 Bestrafungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Ermahnung oder Verwarnung durch den Vorstand.
 - b) Zeitweiliger Ausschluß von Vereinsveranstaltungen, sowie Sperre, Verlust oder Startberechtigung und Ähnliches.
 - c) Zeitweiliger (oder dauernder) Entzug des Stimmrechtes.
 - d) Ruhen der Mitgliedschaft, das jedoch von der Beitragspflicht nicht entbindet.
2. Bei Bestrafung durch Absatz b), c) und d) entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung wie unter § 7 4) bis 7).

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außergewöhnliche Beiträge
3. werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind monatlich viertel-, halbjährlich oder jährlich zu zahlen.
4. In Härtefällen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern den Beitrag stunden oder erlassen.
5. Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§11 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister wird vom Vorstand bestellt und hat die Verpflichtung allen Mitgliedern gegenüber, Einsicht in die Kassenführung zu gewähren. Der Schatzmeister ist kein besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB.
2. Die Entlastung erfolgt jährlich durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes.

§ 12 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand (§ 13 und 14 der Satzung)
 - b) Die Mitgliederversammlung (§ 15 bis § 19 der Satzung)

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem technischen Leiter.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Die Mitglieder können den Vorstand in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, der abgegebenen gültigen Stimmen, abrufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand unter Angabe der wichtigen Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.
7. Verfahren der Mitgliederversammlung regelt sich nach den Bestimmungen des § 16 1. und 3., § 18 1. und § 19.
8. Der Vorstand und der Schatzmeister haben jährlich einen Rechenschaftsbericht schriftlich zu erstellen. Dieser ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
9. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

1. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist ohne Wirkung gegen Dritte alleine im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 1.000 DM, i.W.: Eintausend Deutsche Mark, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 15 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr.
2. Wenn ein Drittel der Mitglieder es beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks der Versammlung und der Gründe für die Dringlichkeit verlangt.
3. Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes.

§ 16 Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
2. Die Einberufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt:
 - a) mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift,

b) oder durch persönliche Zustellung durch den Vorstand.

§ 17 Beschlußfähigkeit

1. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§ 18 Beschlußfassung

1. Es wird durch Handzeichen bestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 19 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
4. Die Versammlung kann auf Tonträger aufgenommen werden. Die Niederschrift erfolgt dann anhand des Tonträgers.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (bgl. § 18 Abs. 5.) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand nach § 13 der Satzung. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Körperschaft ist gemeinsam durch den Vorstand des Vereins und durch die Stadt Aachen zu bestimmen.

§ 21 Ermächtigung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung ohne Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung vorzunehmen, sofern und soweit dies von den Behörden oder Gerichten verlangt werden sollte. Sonstige Änderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 22 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

Aachen, den 27.05.00